

ENERGIETECHNIK UND BAUHYGIENE

Hindernisfreie Aufzüge

Bei Neubauplanung wie auch vor Ersatz oder Modernisierung einer bestehenden Aufzugsanlage empfiehlt es sich zu klären, ob ein Aufzug eingebaut werden kann, welcher nebst den gültigen Sicherheitsanforderungen auch die Anforderungen des hindernisfreien Bauens abdeckt. Diese Anforderungen sind im Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens immer zu erfüllen. Bei Umbauten wird die Verhältnismässigkeit berücksichtigt.

Genereller Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens

Neu- und Umbauvorhaben nachfolgender Gebäudekategorien müssen den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen entsprechen und insbesondere hindernisfrei zugänglich sein.

- **Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen** (BehiG Art. 3 lit.a, b)
- **Bauten mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen** (BehiG Art. 3 lit.e)
- **Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen** (BehiG Art. 3 lit.d) bzw. mit mehr als 1000 m² Fläche, inkl. Besucherbereiche: Hindernisfreier Zugang und anpassbare Arbeitsplätze
- **Wohnbauten ab 9 Wohneinheiten** am gleichen Treppenhaus (BehiG Art. 3 lit.c) hindernisfreier Zugang zu den Wohnungen (anpassbare Wohnungen).
- **Arealüberbauungen** es gelten erhöhte Anforderungen

Anforderungen an hindernisfreie Aufzüge

(gemäss Norm SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten)

- **Türöffnung im Licht:** min. 0.80m
- **Handlauf in der Kabine:** min. 1 Seite (gemäss SN EN 81-70, Ziffer 5.3.2.1)
- **Mindestanforderungen an die Kabinengrösse**

Im Gebäudeinneren

Kabinenbreite / Kabinentiefe:

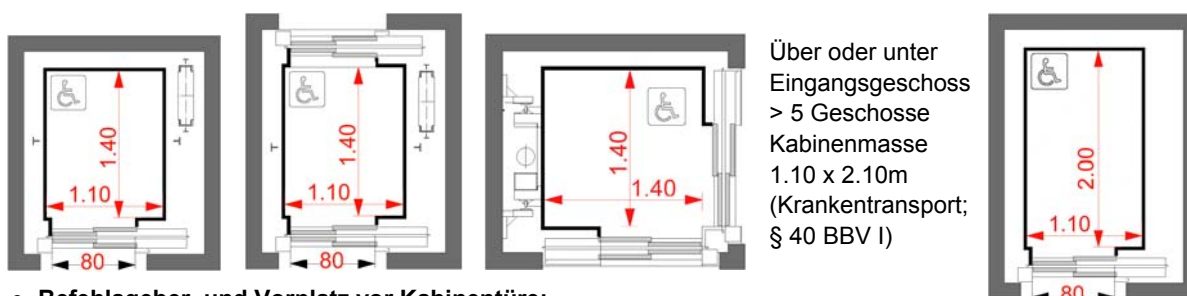
min. 1.10 x 1.40 m

min. 1.40 x 1.40 m

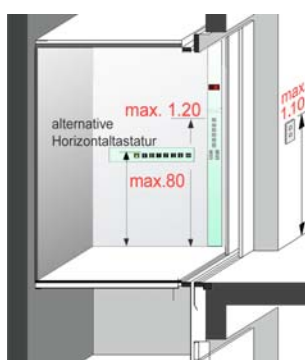
Im Aussenraum

Kabinenbreite / Kabinentiefe:

min. 1.10 x 2.00 m



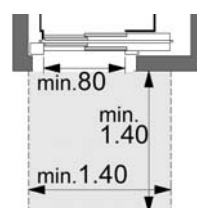
- **Befehlsgeber und Vorplatz vor Kabinentüre:**



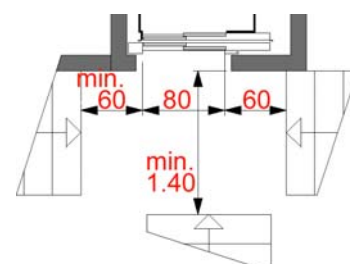
Bedientableau

- vor dem Aufzug: 0.80 m bis 1.10 m über Boden
- 0.70 m entfernt von einer Ecke
- innerhalb Aufzugskabinen 0.80 bis max. 1.20 m über Boden, vorzugsweise horizontal
- 0.40 m entfernt von einer Ecke
- Vertikale Tableaus mit Befehlsgebern über 1.20m erfordern zusätzlich eine horizontale Anordnung auf 0.80 m

bei öffentlicher Kabine
1.40 x 1.40 m



Vorplatz zwischen Kabinentüre
und Treppenabgang:
gegenüberliegend
1.40 m, seitlich 0.60 m



Massnahmen für Sinnesbehinderte in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Gegensprechanlagen für Notrufe müssen mit optischen und akustischen Anzeigen für Handlungsanweisungen ergänzt werden, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigen und die Entgegennahme des Notrufes quittieren.

Bedienelemente müssen sich mit ausreichendem Kontrast und Reflexionsgrad vom Hintergrund abheben und sind mit Reliefschriften zu versehen.

Sonderbauten

Für Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen, wie Spitäler, Wohn- und Pflegeheime sowie Alterswohnungen sind spezielle Anforderungen zu beachten (Ein Aufzug mit Platz für zwei Rollstuhlfahrende oder eine Fahrliege empfohlen).

Umbauvorhaben im Gebäude sind bewilligungspflichtig.

Bei grösseren Umbauten werden, sofern Ihr Gebäude im Geltungsbereich des BehiG liegt, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, Massnahmen zum hindernisfreien Bauen verlangt.

Für zusätzliche Massnahmen im Bereich hindernisfreien Bauens können Mehrkosten in Höhe von max. 20% der Erneuerungskosten bzw. 5% des Gebäudeversicherungswertes gefordert werden. Grundsätzlich gilt dies für alle bewilligungspflichtigen Erneuerungsarbeiten.

Der Mehrwert hindernisfrei zugänglicher Liegenschaften erhöht sich, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Ausreichend grosse Liftkabinen erleichtern auch den Transport von Kinderwagen, Möbeln oder Gepäck.

Anforderungen an bedingt hindernisfreie Aufzüge:

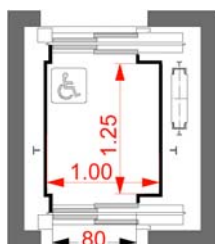
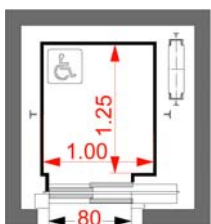
In begründeten Fällen kann von der Regelvorgabe abgewichen werden, wenn die Erfüllung bei Umbauvorhaben als unmöglich oder unverhältnismässig nachgewiesen werden kann.

Eine Begleitung des Rollstuhlfahrenden ist mit diesen Kabinenmassen in vielen Fällen erschwert.

• Mindestanforderungen an die Kabinengrösse

im Gebäudeinneren:

- Kabinenbreite / Kabinentiefe: 1.00 x 1.25 m



Gesetzliche Grundlagen und Quellen:

Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, 13.12.2002
Behindertengleichstellungsverordnung BehiV, 19.11.2003
SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten / SN 521 500
SN EN 81-1 bzw. SIA 370.001 (für elektrische Aufzüge)
SN EN 81-2 bzw. SIA 370.002 (für hydraulische Aufzüge)
SN EN 81-28 bzw. SIA 370.028
SN EN 81-80 bzw. SIA 370.080
EG-Aufzugsrichtlinie (95/16/EG) bzw. Aufzugsverordnung SR 819.13
SN EN 81-70 berücksichtigt umfassend die Anforderungen von behinderten Personen
Besondere Bauverordnung I
Richtlinie der Baudirektion, ESBA Ausgabe 2008

- **Liegt Ihr Gebäude im Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens?**
- **Müssen Sie den Aufzug den neu geltenden ESBA-Anforderungen anpassen?**
- **Sind spätere Umbauvorhaben bekannt?**
- **Reichen die Schachtmasse aus, um eine hindernisfrei zugängliche Kabine zu bauen oder ggf. bei knappen Schachtverhältnissen eine bedingt zugängliche Kabine zu realisieren?**

Gerne beantworten wir Ihre Planungsfragen.

Stadt Zürich Umwelt- und Gesundheitsschutz Energietechnik und Bauhygiene

Walchestrasse 31
Postfach 3251, 8021 Zürich
Tel. 044 412 20 86
Fax 044 363 78 50
ugz-eb@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

Für baurechtliche Bewilligungen für Beförderungsanlagen und technische Ausführung der Aufzugsanlage wenden Sie sich bitte an

Stadt Zürich Amt für Baubewilligungen Abteilung Aufzugsanlagen

Lindenhofstrasse 23 Amtshaus III,
Postfach, 8021 Zürich
Tel. 044 412 29 01
Fax 044 412 45 13
www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungen